

Vereinbarung über die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene

vom 13. April 1993

*Die Kantone Thurgau und Schaffhausen
vereinbaren:*

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Die Kantone Thurgau und Schaffhausen führen die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene (nachstehend Maturitätsschule). Grundlagen

² Die Maturitätsschule ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Frauenfeld.

§ 2²⁾

¹ Die Maturitätsschule führt Erwachsene zur Maturität und erteilt ihnen nach erfolgreichem Abschluss ein schweizerisch anerkanntes Maturitätszeugnis. Zweck

² Sie führt einen Kurs zur Vorbereitung von Personen mit einer Berufs- oder Fachmaturität auf die schweizerisch anerkannte Ergänzungsprüfung zur generellen Zulassung für universitäre Hochschulen. ⁴⁾

§ 3

¹ Schulort ist Frauenfeld. Schulort

² Bei Bedarf können Kurse auch an weiteren Kantonsschulen geführt werden. Die Bedingungen werden durch die Erziehungsdepartemente der Vereinbarungskantone festgelegt.

Amtsblatt 1993, S. 1033; Rechtsbuch 1964, Nr. 103aa.

§ 4³⁾

II. Organisation

§ 5

Zusammen-
setzung, Wahl
und Konstituie-
rung der
Aufsichts-
kommission

¹ Die Aufsichtskommission setzt sich aus Vertretern der beiden Vereinbarungskantone zusammen.

² Auf eine Amtsdauer von vier Jahren wählen:

- a. die Regierung des Kantons Thurgau fünf Mitglieder, darunter den Präsidenten;
- b. die Regierung des Kantons Schaffhausen zwei Mitglieder.

³ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

§ 6

Aufgaben der
Aufsichts-
kommission

¹ Die Aufsichtskommission regelt, organisiert und überwacht die Maturitätsschule.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass der Reglemente, der Lehrpläne und der Stundentafeln. Beschlüsse über das Maturitätsreglement bedürfen der Genehmigung beider Vereinbarungskantone;
- b. Anstellung des Rektors und des Prorektors;²⁾
- c. Festsetzung der Höhe der Besoldung in Anlehnung an die Besoldungsverordnung des Kantons Thurgau;
- d. Aufstellung von Voranschlag und Jahresrechnung;
- e. Festsetzung der Schulgelder;
- f. Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide unterer Organe der Schule;
- g. Überwachung der Schulführung durch Schulbesuche;
- h. Bewilligung der zu führenden Klassen;
- i. Regelung des Kurses zur Vorbereitung auf die schweizerisch anerkannte Ergänzungsprüfung für Personen mit einer Berufs- oder Fachmaturität;⁴⁾
- k. Wahl der Experten für die Maturitätsprüfungen;
- l. Abschluss von Verträgen;
- m. Erlass besonderer Disziplinar- und Ordnungsvorschriften für Studierende.

§ 7

Delegation von
Aufgaben

Die Aufsichtskommission kann einzelne Aufgaben an einen aus ihrer Mitte gebildeten Ausschuss oder an den Präsidenten übertragen.

§ 8

¹ Die Rekurskommission besteht aus zwei Vertretern des Kantons Thurgau und einem Vertreter des Kantons Schaffhausen.

Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung der Rekurskommission

² Die Vertreter werden durch die Regierungen auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³ Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen nicht in anderer Stellung für die Maturitätsschule tätig sein.

⁴ Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

§ 9

Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen Entscheide der Aufsichtskommission abschliessend.

Aufgaben der Rekurskommission

§ 10

¹ Die Regierungen der beiden Vereinbarungskantone üben die Oberaufsicht über die Maturitätsschule aus.

Oberaufsicht

² Koordinationsstelle ist das Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau.

III. Finanzhaushalt**§ 11**

¹ Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

Einnahmen

a. Schulgelder;

b. Gebühren;

c. Beiträge Dritter und der Vereinbarungskantone.

² Die Unterrichts- und Büroräume werden durch den Schulortskanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 12

¹ Die beiden Vereinbarungskantone tragen die durch Schulgelder, Gebühren und Beiträge Dritter nicht gedeckten Kosten.

Beiträge

² Die Beiträge bemessen sich nach dem Anteil der Studierenden mit stipendienrechtlichem ⁵⁾ Wohnsitz in den Vereinbarungskantonen. Massgebend ist der Durchschnitt der im Rechnungsjahr beginnenden beiden Semester und der beiden diesen vorausgegangenen Semester.

§ 13

Voranschlag, Jahresrechnung Voranschlag und Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung der Regierungen beider Vereinbarungskantone. Ohne Gegenbericht innert einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage von Voranschlag und Jahresrechnung gelten diese als genehmigt.

§ 14

Finanzkontrolle Die Kontrolle der Rechnung erfolgt durch die Finanzkontrolle des Kantons Thurgau.

IV. Haftung und Verantwortlichkeit

§ 15

Grundsatz Die Haftung der Maturitätsschule und die vermögensrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeit der Organe, der Lehrer und des weiteren Personals richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau.

V. Schlussbestimmungen

§ 16

Verfahrensrecht Das Rekursverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau.

§ 17

Vollstreckbarkeit Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Entscheide der Organe der Maturitätsschule stehen hinsichtlich Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

§ 18

Kündigung Die Regierung eines Vereinbarungskantons kann die Vereinbarung unter Beachtung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Schuljahres kündigen.

§ 19

Inkrafttreten Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft ¹⁾.

Fussnoten:

- 1) Veröffentlicht im Amtsblatt 1993, S. 1033.
- 2) Fassung gemäss Vereinbarung vom 26. Oktober 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005.
- 3) Aufgehoben durch Vereinbarung vom 26. Oktober 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005.
- 4) Fassung gemäss Beschluss vom 16./17. Januar 2017, in Kraft getreten am 1. Februar 2017 (Amtsblatt 2017, S. 109).
- 5) Fassung gemäss Beschluss vom 16./17. Januar 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018 (Amtsblatt 2017, S. 109)